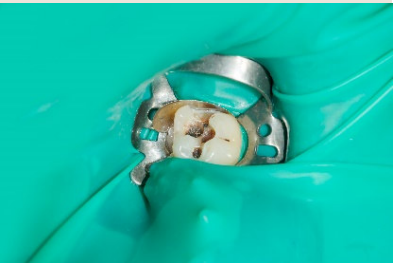


Patientenfall 1

Abrechnung
Beispiel



Beispiel zu Beschluss-Nr. 21 – Begründungspflicht

Zahn	Behandlung	Anzahl	Faktor	GOZ
	Beratung über Behandlungsablauf Begründung: Überdurchschnittlicher Zeitaufwand aufgrund der Aufklärung über konventionelle und neue Restaurationsmethoden.	1	3,5	Ä1
	Symptombezogene Untersuchung	1	2,3	Ä5
	Reinigung der intraoralen Schleimhaut (FMD) zur signifikanten Keimreduktion gem. § 6.1 GOZ (...)	1	1,8	§ 6.1 *
37	Leitungsanästhesie (zzgl. Material) Begründung: Überdurchschnittlicher Zeitaufwand wegen langsamem, druckkontrolliertem Injizierens zur Gewebeschonung.	1	3,4	0100
37	Sub- und supragingivale Belagsentfernung	1 1	2,3	4055* 4075*
35-37	Anlegen von Spangummi (Kofferdam) Begründung: Überdurchschnittliche Schwierigkeiten wegen erschwertem Anlegen des Spangummis an einem Zahn mit sehr großem Zahnsubstanzverlust.	1	3,0	2040*
37	Stillung einer übermäßigen Papillenblutung Maßnahme beim Präparieren Begründung: Überdurchschnittliche Schwierigkeiten wegen ungünstig gelegener, schwierig zu erreichender Zahnregion.	1	3,0	2030
37	Kariesdetektor, je Kavität gemäß § 6.1 GOZ (...)	1	2,3	§ 6.1 *
37	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), mehr als dreiflächig Begründung: Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand wegen der sehr großen und tiefen Kavität bis unter Gingiva-Niveau und erschwerter Restauration durch extrem ausgedehnte Karies.	1	4,8	2120*
37	Anlegen einer Matrize/Formgebungshilfe Maßnahme beim Füllen Begründung: Überdurchschnittliche Schwierigkeiten wegen ungünstig gelegener, schwierig zu erreichender Zahnregion.	1	3,2	2030*



Hinweis:
Die Begründungspflicht besteht trotz abweichender Vereinbarung (über 3,5fach), da auch bei einem Faktor zwischen 2,4fach und 3,5fach eine Begründungspflicht bestanden hätte.

*Leistungen sind mit GKV-Patienten im Rahmen einer MKV vereinbarungsfähig.

Besondere Maßnahmen beim Präparieren & Füllen



Geb-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor 2,3fach	Faktor 3,5fach
2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	8,41 €	12,80 €

Infos & Hinweise

Die Berechnung der GOZ-Nr. 2030 ist bei getrennten Leistungen je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich je einmal beim Füllen von Kavitäten und einmal beim Präparieren berechnungsfähig. Im Gegensatz zur BEMA-Nr. 12 beinhaltet die Leistungsbeschreibung der GOZ nicht den Zusatz „je Sitzung“.

Berechnungsfähig im Zusammenhang mit Präparation von Kronen, Brückenankern, Einlagefüllungen und Aufbaufüllungen sowie Wurzelfüllungen für:

- ✓ das Anlegen einer Formgebungshilfe bei Restauration nach GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120
- ✓ Separieren von Zähnen (auch im Rahmen der KFO-Behandlung)
- ✓ Beseitigen störenden Zahnfleisches durch Hilfsmittel (Hallerklammer)
- ✓ Verdrängen durch provisorische Einlagen aus plastischem Material
- ✓ Durchtrennen von Zahnfleischfasern mit Hilfe des Elektrotoms
- ✓ Stillung einer übermäßigen Papillenblutung

KZBV: Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ zu der GOZ-Nr. 2030

Eine Leistung nach der Nr. 2030 GOZ ist mit Versicherten der GKV vereinbarungsfähig, wenn sie vom Leistungsinhalt der Nr. 12 BEMA nicht erfasst und/oder für die Erbringung der vertragszahnärztlichen Leistung nicht erforderlich ist.

Die Nr. 2030 GOZ ist im Rahmen der Mehrkostenregelung für Füllungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V zum Beispiel für Formgebungshilfen in Verbindung mit den Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ vereinbarungsfähig.

*Beratungsforum für
Gebührenordnungsfragen*

Für die GOZ-Nr. 2030 gilt:
Wird in allen vier Kieferhälfen präpariert und gefüllt und sind daneben jeweils besondere Maßnahmen erforderlich, kann die GOZ-Nr. 2030 in einer Sitzung maximal achtmal berechnet werden (viermal im Oberkiefer, viermal im Unterkiefer).

Beispiel
Analoge
Berechnung

Spirulina & Chlorella Kavitätendekontamination & Mundspüllösung

Spirulina oder Chlorella wird häufig zum Aufsaugen möglicher Quecksilberreste aus der Kavität verwendet. Dafür verbleiben die Algen in Pulverform für einige Minuten im Zahn und werden dann wieder abgesprüht und abgesaugt.

→ **Diese selbständige zahnärztliche Leistung kann gebührenrechtlich einer Dekontamination (analog zur Anwendung von Ozon) gleichgesetzt werden.**

→ **Die Berechnung erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 GOZ im Analogverfahren.**

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach	Honorar 3,5fach
2330a	Dekontamination einer Kavität gemäß § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2330 Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung), je Kavität	14,23 €	21,65 €

Spirulina oder Chlorella werden aber auch als Mundspülung – aufgelöst in ozonisiertem Wasser – vor und/oder nach der Behandlung eingesetzt.

→ **Diese selbständige zahnärztliche Leistung kann gebührenrechtlich einer Reinigung der intraoralen Schleimhaut zur signifikanten Keimreduktion gleichgesetzt werden.**

→ **Die Berechnung erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 GOZ im Analogverfahren.**

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach	Honorar 3,5fach
4020a	Reinigung der intraoralen Schleimhaut zur signifikanten Keimreduktion gemäß § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 4020 Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen, je Sitzung	5,82 €	8,86 €



Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappingsmaßnahmen

Wichtige Fakten

5. Was ist das Ziel der Prüfung?

Ziel der ersten Qualitätsprüfung durch Stichproben ist laut QBÜ-RL-Z **die indikationsgerechte Erbringung der Cp/P zur Förderung einer langfristigen Erhaltung eines bleibenden therapiebedürftigen Zahnes.**

6. Wie wird die Dokumentation durch das Qualitätsgremium bewertet?

Die **Qualitätskriterien** sind erfüllt, wenn:

- eine **weitergehende schriftliche Dokumentation** vorliegt,
- die **Leistungskette (anhand der Dokumentation) nachvollziehbar und plausibel** ist,
- eine **Aussage der Sensibilitätsprüfung in der gesamten Leistungskette vorliegt**, das **Ergebnis der Sensibilitätsprüfung vor der Indikatorleistung nachvollziehbar** ist und
- eine **Kontraindikation weder aus der schriftlichen noch aus der evtl. bildlichen Dokumentation für die Indikatorleistung erkennbar** ist.

9. Wie erfolgt der Datenschutz?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass bei der Durchführung der Qualitätsbeurteilungen die Vorgaben des Datenschutzes streng einzuhalten sind.

Hieraus folgt, dass die Dokumentationen dem Qualitätsgremium in pseudonymisierter Form vorzulegen sind. Grundsätzlich soll die Pseudonymisierung der Daten in den betroffenen Praxen erfolgen.



Abrechnungs
Beispiel

GKV & PKV: Komposit-Füllung Frontzahn

Zahn	Leistung	BEMA	GOZ
Patient stellt sich heute zur Untersuchung und mit herausgefallener Füllung (mesiale Kante) Zahn 21 in der Praxis vor.			
	eingehende Untersuchung und Beratung über Behandlungsablauf	01	0010 Ä1
Ausführliche Beratung über Füllungsmaterial - Patient möchte ästhetisch anspruchsvolle Versorgung mit dentinadhäsiver Kompositfüllung in Mehrfarbentechnik .			
Über MKV und Alternativen (einfache adhäsive Füllung und aufwändige Versorgung mit Veneer) aufgeklärt. Patient ist bereit Mehrkosten von xx EUR für aufwändige Füllung zu übernehmen. MKV erstellt und von Pat. unterschreiben lassen.			
21	Vitalitätsprüfung positiv – Pat. möchte keine Anästhesie	8	0070
21	Kavität präpariert, mittels __ separiert (Maßnahme bei Präparation)	12	2030
21	Kofferdam von 13-23 angelegt (für Kassenfüllung nicht notwendig)		2040
21	Matrize angelegt und verkeilt (kein Bestandteil der Nr. 2120 GOZ)		2030
21	Reste der alten Füllung entfernt, Kavität mit Kariesdetektor* überprüft		*§ 6.1 GOZ
21	Mesialen Kantenaufbau mit xx angefertigt und Politur mit xx	MKV abzgl. 13d	2120
11	Vorhandenen mesialen Kantenaufbau poliert		2130
	Patient über Verhalten mit neuer Füllung aufgeklärt.		



GKV: Übersicht zu Aufbaufüllungen vor & bei Präparation

☑☑☑
CHECKLIST



Wichtig

Wenn bei GKV-Patienten eine Überkronung geplant ist, kann immer nur eine Aufbaufüllung (Nr. 13a/13b BEMA) in Ansatz gebracht werden.

Aufbaufüllung notwendig – Überkronung geplant

Aufbaufüllung wird VOR der eigentlichen Präparation angefertigt

PKV/GOZ: Berechnung als Füllung (Positionen 2050 – 2120 GOZ)
GKV/BEMA: Berechnung als Aufbaufüllung (Positionen 13a oder 13b BEMA) auch als Abzug bei einer MKV gem. § 28.2 SGB V

Aufbaufüllung wird in der Präparations Sitzung angefertigt

PKV/GOZ: Berechnung als Aufbaufüllung (2180 GOZ ggf. mit 2197 GOZ oder analog gem. § 6.1 GOZ bei Mehrschichttechnik)
GKV/BEMA: Berechnung als Aufbaufüllung (Positionen 13a oder 13b BEMA) auch als Abzug bei einer MKV gem. § 28.2 SGB V

Abrechnung
Beispiel



GKV: Versorgung Zahn 46 mit CEREC-Inlay

Zahn	Anzahl	Leistung	GKV	PKV
1. Sitzung				
	1	Eingehende Untersuchung	01	0010
	1	Beratung des Patienten über Inlay-Versorgung	-	Ä1
46	1	Vitalitätsprüfung positiv	8	0070
46	1	Röntgenbild	Ä925a (Rö2)	Ä5000
		MKV gem. § 28.2 SGB V für Keramikinlay 46 erstellt	-	0030
2. Sitzung (2 Wochen später)				
		Symptombezogene Untersuchung und Beratung über Behandlungsablauf	-	Ä5, Ä1
OK,UK	4	Optisch-elektronische Abformung aller Quadranten als Situationsscann	MKV gem. § 28.2 SGB V	0065
	1	PC-gestützte Auswertung einer optisch-elektronischen Abformung zur Diagnose und Planung gem. § 6.1 GOZ	MKV gem. § 28.2 SGB V	6010a
46	1	Oberflächenanästhesie	MKV gem. § 28.2 SGB V	0080
46	1	Leitungsanästhesie und zusätzl. Infiltrationsanästhesie	41a*	0100, 0090 zzgl. Anästhetikum
46	1	Supragingivale Reinigung	MKV gem. § 28.2 SGB V	4055
	1	Subgingivale Reinigung		4075
46	1	Kavität präpariert und Stillen einer übermäßigen Papillenblutung (Maßnahme bei Präparation)	12*	2030
46	1	Störendes Zahnfleisch verdrängt (Maßnahme b. Scann)	MKV gem. § 28.2 SGB V	2030

Post-endodontischer Aufbau mit Stift ohne Krone



Zahn	Anzahl	PKV	GKV	Leistung
Weiterbehandlung Zahn 25 nach Wurzelkanalfüllung und Röntgenkontrolle:				
15	1	2040	Privat ¹	Erneutes Anlegen Kofferdam nach Rö
15		-	-	Vorbereiten der Kanäle zur Aufnahme Stift
	1	BEB	Privat ¹	Vorbereiten des Stiftes (individualisieren & konditionieren) = BEB Leistungen gem. § 9 GOZ
15	1	§ 6.1 GOZ	Privat ¹	Postendodontischer Aufbau mit Stiftaufbau ohne Krone zur Aufnahme einer Füllung gemäß § 6.1 GOZ
	1		Privat ¹	Materialkosten Stift
15	1	2197	Privat ¹	Adhäsive Befestigung
15	1	2100	MKV ² abzgl. 13c	Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik, dreiflächig

Weitere notwendige Leistungen sind zusätzlich berechnungsfähig.

Hinweise

¹ für diese Leistungen muss mit dem GKV-Patienten eine Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z getroffen werden. **Der Ansatz von FZ 1.4 ist nicht möglich, da die Zähne nicht mit Kronen sondern mit Füllungen versorgt werden.**

² für die definitive Versorgung mit Füllung kann mit dem GKV-Patienten eine Mehrkostenvereinbarung gem. § 28.2 SGB V getroffen werden.

GKV: Ablauf beim Austausch von Füllungen

**Füllung ist notwendig
(Karies, insuffiziente Füllung o. ä.)**



**Beratung des Patienten über
dentinadhäsive Mehrschichtrekonstruktion**



**Mehrkostenvereinbarung gem. § 28.2 SGB V
GOZ-Nr. 2060, 2080, 2100 oder 2120
und ggf. Begleitleistungen**
(wenn diese über die notwendigen Begleitleistungen
der Kassenfüllung hinausgehen)



**KZV-Abrechnung:
BEMA-Nr. 13a, 13b, 13c oder 13d**



**Rechnung:
GOZ-Nr. 2060, 2080, 2100 oder 2120
abzgl. BEMA-Nr. 13a, 13b, 13c oder 13d
ggf. zzgl. Begleitleistungen nach GOZ**

**Füllung ist nicht notwendig
(Austausch intakte Füllung)**



**Beratung des Patienten über
dentinadhäsive
Mehrschichtrekonstruktion**



**Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z
und Vereinbarung gem. § 2.3 GOZ
(Verlangensleistung)**
**GOZ-Nr. 2060, 2080, 2100 oder 2120
und Begleitleistungen**



**KZV-Abrechnung:
keine**



**Rechnung:
GOZ-Nr. 2060, 2080, 2100 oder 2120
zzgl. Begleitleistungen nach GOZ**

